

Präs. 12. APR. 1946 No. 194

23/A.

## Antreg

der Abgeordneten Ing. Raab, Kristofics-Binder, Dr. Margaretha, Kapsreiter, Takowitsch, Obrutschka, Dinkhauser, Brunner und Genossen auf ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Wirtschaftskammern (Wirtschaftskommergesetz).

Die gewaltigen Aufgaben, die ~~dem~~ der Wirtschaft im Rahmen des Wiederaufbaues obliegen, bedürfen zu ihrer Lösung einer Organisation, die alle Wirtschaftszweige umfaßt und derart durchgebildet ist, daß alle auftauchenden Fragen in ihrem Rahmen eine Lösung finden können. Zu diesem Zwecke scheint es notwendig, die bisherige Organisation der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, Geld- und Kreditwesen entsprechend umzuwandeln und auszubauen. Dies soll durch Errichtung von Wirtschaftskammern in den einzelnen Bundesländern und einer Bundes-Wirtschaftskammer sowie von Fachgruppen und Fachverbänden im Rahmen dieser Institutionen erfolgen.

Die nähere Begründung des dahin ziellenden Antrages ist in den angeschlossenen Motivenbericht enthalten. Aus den darin dargelegten Gründen wird beantragt:

Der Nationalrat wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Genehmigung erteilen.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Ausschuß für Handel und Wiederaufbau beantragt.

den Ausschuss für Handel und Wiederaufbau beantragt.

V 41  
**Archivexemplar**

- 174 d. 36.

BUNDESGESETZ vom ..... BGBl. Nr. .....

betreffend die Errichtung von Wirtschaftskammern  
(Wirtschaftskammergesetz, WKG).**I n h a l t s v e r z e i c h n i s**  
-----

## Abschnitt I

Die Wirtschaftskammern.

- § 1. Zweck
- § 2. Bezeichnung
- § 3. Zuständigkeit und Sitz, Mitglieder
- § 4. Aufgaben im selbständigen Wirkungsbereich
- § 5. Übertragene Aufgaben
- § 6. Begutachtung von Gesetzentwürfen
- § 7. Organe der Wirtschaftskammern
- § 8. Wahl des Präsidenten
- § 9. Präsidium
- § 10. Arbeitgeberausschuss
- § 11. Vollversammlung
- § 12. Obmänner und Vorstände der Sektionen
- § 13. Sektionstage
- § 14. Bezirksstellen
- § 15. Kammeramt
- § 16. Unmittelbarer Wirkungskreis des Kammeramtes
- § 17. Kammeramtsdirektor.

- 2 -

### § 3.

#### Zuständigkeit und Sitz, Mitglieder.

(1) Der räumliche Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern erstreckt sich auf je ein Bundesland (Stadt Wien). Der Sitz jeder Wirtschaftskammer hat mit Ausnahme der Wirtschaftskammer für Niederösterreich, die auch Wien als ihren Sitz bestimmen kann, innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches zu liegen und wird durch die Wirtschaftskammer bestimmt.

(2) Der Wirkungsbereich jeder Wirtschaftskammer umfasst alle physischen und juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften), die zum selbständigen Betrieb von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie, des Handels, des Gold-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs und des Fremdenverkehrs berechtigt sind.

(3) Jeder Inhaber einer Berechtigung, die in den Wirkungsbereich einer Wirtschaftskammer fällt, ist Mitglied dieser Wirtschaftskammer.

### § 4.

#### Aufgaben im selbständigen Wirkungsbereich.

(1) Jeder Wirtschaftskammer obliegt es, innerhalb ihrer Zuständigkeit (§ 3) im selbständigen Wirkungsbereich:

a) alle Aufgaben zu besorgen, die im gemeinsamen wirtschaftlichen Interesse der in ihr zusammengefassten Unternehmungen begründet sind,

- b) die arbeitsrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten, auf die Aufrechterhaltung des Arbeitfriedens hinzuwirken und darauf abzielende Massnahmen zu fördern,
- c) die Geschäftsführung der Fachgruppen (Abschnitt III) ihres räumlichen Wirkungsbereiches allgemein zu regeln und zu beaufsichtigen,
- d) die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Fachgruppen vorzunehmigen und deren Gebarung zu prüfen.

(2) Als beratende Körperschaft ist jede Wirtschaftskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit

(§ 3) insbesondere berechtigt:

- a) den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften ihres Wirkungsbereiches Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten über die Bedürfnisse der Unternehmungen der Wirtschaft, sowie über alle Angelegenheiten, die die Regelung der Arbeitsverhältnisse, den Arbeiterschutz, die Sozialversicherung, den Arbeitsmarkt, die Wohnungsfürsorge, die Volksernährung und die Volksbildung betreffen und die Interessen der Wirtschaft berühren;
- b) Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen, die die Förderung der Wirtschaft oder des dienenden Bildungswesens zum Gegenstand haben;
- c) an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen jeder Art durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen mitzuwirken.

- 4 -

§ 5.

## Übertragene Aufgaben.

Als Organen der Wirtschaftsverwaltung obliegt den Wirtschaftskammern insbesondere:

- a) an der Verwaltung der Wirtschaft und an den das Arbeitsverhältnis oder die Hebung der wirtschaftlichen oder sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten betreffenden Massnahmen und Einrichtungen in den durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehenen Fällen mitzuwirken;
- b) an den die Wirtschaft betreffenden statistischen Aufnahmen und Erhebungen mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen;
- c) Einrichtungen und Anstalten zur Förderung der Wirtschaft oder des ihr dienenden Bildungswesens ins Leben zu rufen und zu verwirken oder an der Schaffung und Verwaltung solcher Einrichtungen mitzuwirken, ferner Einrichtungen zu schaffen oder zu beaufsichtigen, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Angehörigen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezuwohnen;
- d) Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsverschläge zu erstatten, sofern dies besondere Gesetze oder Vorschriften vorschreiben;
- e) Zeugnisse über den Bestand von Handelsgebräuchen auszustellen;

BUNDESGESETZ vom ..... BGBL.Nr. ....  
betreffend die Errichtung von Wirtschaftskammern  
(Wirtschaftskammergesetz, WKG).

## Abschnitt I

### Die Wirtschaftskammern.

#### § 1.

##### Zweck.

(1) Die Wirtschaftskammern sind ausschliesslich berufen, die gemeinsamen Interessen aller physischen und juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) zu vertreten, die sich aus dem selbständigen Betrieb von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs sowie des Fremdenverkehrs innerhalb ihres räumlichen Wirkungsbereiches ergeben.

(2) Die Wirtschaftskammern sind Körperschaften öffentlichen Rechtes.

#### § 2.

##### Bezeichnung.

Die Wirtschaftskammern haben sich als solche unter Beifügung eines ihren räumlichen Wirkungsbereich kennzeichnenden Zusatzes zu bezeichnen.

- 2 -

## Abschnitt II

### Die Bundeswirtschaftskammer.

- § 18. Zuständigkeit und Sitz, Wappenführung
- § 19. Aufgaben
- § 20. Organe der Bundeswirtschaftskammer
- § 21. Wahl des Präsidenten
- § 22. Präsidium
- § 23. Arbeitgeberausschuss
- § 24. Kammertag
- § 25. Obmänner und Vorstände der Sektionen
- § 26. Allgemeine Sektionstage
- § 27. Generalsekretariat
- § 28. Generalsekretär

## Abschnitt III

### Fachverbände, Fachgruppen.

- § 29. Allgemeine Bestimmungen
- § 30. Errichtung und Beaufsichtigung der Fachgruppen (Fachverbände)
- § 31. Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich
- § 32. Mitgliedschaft zu Fachgruppen

- 3 -

## Abschnitt IV

### Gemeinsame Bestimmungen.

- § 33. Führung der Bezeichnung Kammer
- § 34. Gliederung
- § 35. Sektion Gewerbe
- § 36. Sektion Industrie
- § 37. Sektion Handel
- § 38. Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen
- § 39. Sektion Verkehr
- § 40. Sektion Fremdenverkohrsunternehmungen
- § 41. Fachliche und berufseigene Angelegenheiten
- § 42. Gemeinsame Angelegenheiten
- § 43. Interessenausgleich
- § 44. Wahlen
- § 45. Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 46. Wahlordnung
- § 47. Ausübung einer Funktion
- § 48. Korrespondierende Mitglieder
- § 49. Beschlussfassung
- § 50. Ausschüsse
- § 51. Verhandlungen
- § 52. Vertretung, Ausfertigungen
- § 53. Stellvertretung
- § 54. Geschäftsordnung
- § 55. Jahresvorschlag und Rechnungsabschluss
- § 56. Haushaltsoordnung

- 4 -

- § 57. Deckung der Kosten
- § 58. Geburungskontrolle
- § 59. Personal
- § 60. Pensionsfonds
- § 61. Wirtschaftsförderung
- § 62. Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsinstitute
- § 63. Verhältnis zu Behörden und Körperschaften
- § 64. Paritätische Ausschüsse
- § 65. Auslandskammern
- § 66. Verschwiegenheitspflicht
- § 67. Ordnungsstrafen
- § 68. Aufsichtsbehörden
- § 69. Gebührenfreiheit
- § 70. Übergangsbestimmungen
- § 71. Vermögensübertragung
- § 72. Personalübernahme
- § 73. Übertragung des Wirkungsbereiches der Handelskammern
- § 74. Schlussbestimmungen.

- 5 -

f) ein ständiges Schiedsgericht einzurichten, das auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens der Beteiligten und mit Beachtung der bezüglich besonderen Vorschriften in Streitigkeiten über Angelegenheiten der Wirtschaft entscheidet, die Anwendung der §§ 586, 592 und 595 der Zivilprozeßordnung kann nicht wirksam ausgeschlossen werden.

### § 6.

#### Begutachtung von Gesetzentwürfen.

(1) Gesetzentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung den Wirtschaftskammern oder deren Fachgruppen zukommt, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft, besonders wichtige Verordnungen (Kundmachungen), die die erwähnten Interessen und Fragen berühren, vor ihrer Erlassung den Wirtschaftskammern unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

(2) Die Wirtschaftskammern haben ihr Gutachten der Bundeswirtschaftskammer bekanntzugeben, wenn gemäss § 19 deren Zuständigkeit zur Begutachtung gegeben ist. Andernfalls ist das Gutachten unmittelbar abzugeben.

§ 7.

## Organe der Wirtschaftskammern.

Organe der Wirtschaftskammern sind:

- a) der Präsident,
- b) das Präsidium,
- c) der Arbeitgeberausschuss,
- d) die Vollversammlung,
- e) die Sektionsobmänner und -vorstände,
- f) die Sektionstage.

§ 8.

## Wahl des Präsidenten.

(1) Der Präsident der Wirtschaftskammer, der nicht Mitglied der Vollversammlung sein muss, wird von dieser gewählt.

(2) Zur Gültigkeit der Wahl des Präsidenten ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, sind in einem zweiten Wahlgang die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, einer Stichwahl zu unterziehen.

(3) Wenn der Stichwahl zwei Kandidaten zu unterziehen sind, die im ersten Wahlgang je die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, sind der Stichwahlversammlung der Vollversammlung die Obmänner aller Fachgruppen als wahlberechtigt zuzuziehen.

(4) Die gleiche Regelung gilt, wenn bei der ersten Stichwahl beide Kandidaten je die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, für die zweite durchzuführende Stichwahl.

- 7 -

(5) Wenn auch bei der Abstimmung in dieser erweiterten Vollversammlung beide Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten, entscheidet die Bundeswirtschaftskammer.

(6) Bezuglich des Wirkungskreises des Präsidenten enthält der § 52 die näheren Bestimmungen.

§ 9.

Präsidium.

(1) Das Präsidium jeder Wirtschaftskammer besteht aus dem Präsidenten und den Obmännern der Sektionen (§ 34) als Vizepräsidenten.

(2) Wenn der Obmann einer Sektion zum Präsidenten gewählt wird, gehört der erste Obmann-Stellvertreter als Vizepräsident dem Präsidium an.

(3) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ der Wirtschaftskammer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Geschäftsordnung (§ 54) zugewiesen sind.

(4) Das Präsidium hat überdies bei besonderer Dringlichkeit und in den Fällen zu entscheiden, in denen die Vollversammlung oder ein Ausschuss innerhalb der von den Behörden gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann.

(5) Der Kammeramtsdirektor ist den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme zuzuziehen.

- 8 -

### § 10.

#### Arbeitgeberausschuss.

Zur Erfüllung der im § 4, Abs.(1), lit.b) angeführten Aufgaben wird ein Arbeitgeberausschuss gebildet. Der Arbeitgeberausschuss besteht aus solchen Vertretern der Fachgruppen, die regelmässig Arbeitnehmer beschäftigen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung (§ 54).

### § 11.

#### Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung einer Wirtschaftskammer besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie mindestens 27 und höchstens 120 weiteren Mitgliedern (Kammerräten), die von den Sektionen zu wählen sind.

(2) Die Gesamtzahl der in jeder Kammer und die Zahl der von jeder Sektion zu wählenden Mitglieder sowie der Wahlvergang werden in der Wahlordnung (§ 46) geregelt.

(3) Der Vollversammlung sind vorzuhalten:

- a) Grundsätzliche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Wirtschaftskammer (§ 4),
- b) Beschlussfassung über den Entwurf des eigenen Voranschlages und Rechnungsabschlusses sowie Vorechmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der zughörigen Fachgruppen,
- c) die Angelegenheiten, die eine über den eigenen Vorschlag oder die vorzurechmigenden Voranschläge hinausgehende Belastung des Haushalts nach sich ziehen,

- 29
- 6) die Fortsetzung und Abänderung der Geschäftsordnung nach Massgabe der Rahmen-Geschäftsordnung,
  - 6) die nach der Haushaltserdnung (§ 55), Dienstordnung (§ 56) und Umlagenordnung (§ 57) der Wirtschaftskammer zukommenden Angelegenheiten,
  - 7) sonstige von der Bundeswirtschaftskammer der Vollversammlung zur Behandlung zugewiesene Angelegenheiten,
  - 8) Wahl der Delegierten in den Kammertag der Bundeswirtschaftskammer (§ 34),
  - 9) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstitutes,
  - 10) Wahl korrespondierender Mitglieder (§ 48).

12.

**Obmann und Vorstände der Sektionen.**

(1) Die Wahl der Obmann und der beiden Obmannstellvertreter jeder Sektion (§ 34) erfolgt in gesonderten Wählungen durch die jeder Sektion angehörigen Mitglieder der Vollversammlung. Wenn nur die Nachwahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) einer Sektion erforderlich wird, sind nur die Mitglieder der Vollversammlung, die dieser Sektion angehören, zur Wahlversammlung einzuberufen.

(2) Der Obmann und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Sektion. Der Obmann ist gleichzeitig Vizepräsident der Wirtschaftskammer.

(3) Der Sektionsobmann kann die seiner Sektion angehörenden Mitglieder der Vollversammlung zur Besetzung über berufseigene Angelegenheiten (§ 41)

- 10 -

einberufen. Er hat hierzu den Präsidenten der Wirtschaftskammer und den Kammeramtsdirektor einzuladen, welchen das Recht der Teilnahme an der Beratung zusteht. Von dem Ergebnis der Beratung ist der Präsident schriftlich zu vorständigen.

(4) Die nähere Regelung trifft die Geschäftsordnung.

### § 13.

#### Sektionstage.

(1) Das Präsidium der Wirtschaftskammer kann zur Beratung wichtiger berufseigener Angelegenheiten alle der gleichen Sektion angehörenden Kammerräte unter Zuziehung aller Fachgruppenobmänner, deren Stellvertreter und weiterer Vertreter von Fachgruppen mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung dieser Sektion zu einem Sektionstag einberufen.

(2) Die nähere Regelung trifft die Geschäftsordnung.

### § 14.

#### Bezirksstellen.

(1) Die Bezirksstellen haben bestimmt, ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgaben ihrer Wirtschaftskammer innerhalb eines politischen Bezirks zu besorgen. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Errichtung von zwei oder mehreren Bezirksstellen in einem Bezirk oder die Ausdehnung des

- 11 -

Wirkungsbereiches einer Bezirksstelle auf mehrere Bezirke von der Wirtschaftskammer verfügt werden.

(2) Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Fachgruppen der Bezirksstellen zu bedienen.

§ 15.

Kammeramt.

(1) Bei jeder Wirtschaftskammer wird ein Kammeramt errichtet. Im Kammeramt ist je eine eigene Abteilung für die Besorgung der Geschäfte jeder Sektion und des Wirtschaftsförderungsinstitutes einzurichten.

(2) Dem Kammeramt obliegt die Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte aller in den selbständigen und übertragenen Wirkungsbereich der Kammer fallenden Angelegenheiten.

(3) Das Kammeramt untersteht hinsichtlich der in den Wirkungsbereich der Wirtschaftskammer fallenden Angelegenheiten dem Präsidenten der Kammer.

§ 16.

Unmittelbarer Wirkungskreis des Kammeramtes.

Dem Kammeramt obliegt als unmittelbarer Wirkungskreis:

1. Die Führung der Wirtschaftsstatistik;
2. die Führung der Listen der Mitglieder der Wirtschaftskammer § 3, Abs. (3) 7;

- 12 -

3. die Erstattung der Jahresberichte an die Wirtschaftskammer behufs Vorlage an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau;
4. die den Wirtschaftskammern durch Gesetz oder sonstige Vorschriften übertragene Registrierung von Marken und Mustern und die Führung der entsprechenden Register und Archive sowie die Ausstellung von Zeugnissen über Eintragungen in diese Register;
5. die Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens;
6. die Besorgung sonstiger Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die ihm durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Wirtschaftskammer oder der Bundeswirtschaftskammer durch einen dem Amt im Wege des Präsidiums zukommenden Auftrag des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau übertragen werden.

§ 17.

Kammeramtsdirektor.

(1) Das Kammeramt untersteht dem Kammeramtsdirektor. Er muss rechtskundig sein oder doch auf Grund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums über jenes Mass an Fachwissen und Erfahrungen verfügen, das die einwandfreie Erfüllung seiner Aufgaben gewährleistet. Er wird vom Präsidium der Wirtschaftskammer bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Bundeswirtschaftskammer.

- 13 -

(2) Der Kammerramtsdirektor zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten nach Massgabe des § 52 alle Ausfertigungen der Wirtschaftskammer und allein alle Ausfertigungen des Kammerramtes.

(3) Die Funktionen des Kammerramtsdirektors werden im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung oder Abwesenheit durch einen Stellvertreter ausgeübt.

- 14 -

## Abschnitt II.

### Die Bundeswirtschaftskammer.

#### § 18.

##### Zuständigkeit und Sitz, Wappenführung.

(1) Der räumliche Wirkungsbereich der Bundeswirtschaftskammer erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet, sie hat ihren Sitz in Wien. Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau kann auf Antrag der Bundeswirtschaftskammer deren Sitz vorübergehend an einen anderen Ort des Bundesgebietes verlegen.

(2) Die Bundeswirtschaftskammer ist berechtigt, das Bundeswappen der Republik Österreich mit der Beifügung ihrer Bezeichnung zu führen.

#### § 19.

##### Aufgaben.

(1) Der Bundeswirtschaftskammer fallen alle Aufgaben der Wirtschaftskammer (§ 4 bis 6) zu, die über die Zuständigkeit (§ 6) einer Wirtschaftskammer hinausreichen.

(2) Die Bundeswirtschaftskammer ist insbesondere berufen, Berichte, Gutachten und Vorschläge nach Anhörung aller Wirtschaftskammern in folgenden Angelegenheiten zu erstatten:

- a) Zoll- und Handelspolitik, Aussen-Handelsförderung, einschliesslich Messen und Ausstellungen;
- b) Finanz- und Kreditpolitik, Privatversicherung;
- c) Gewerbepolitik;
- d) Verkehrs- und Tarifpolitik, einschliesslich des Fremdenverkehrs;

- 15 -

- e) Preis- und Kartellpolitik;
- f) Zivil- und Strafrecht;
- g) Patent-, Marken-, Muster- und Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz;
- h) Gewerberecht, Recht wirtschaftlicher Vereinigungen;
- i) allgemeine Fragen des Elektrizitäts- und Wasserrechtes;
- k) Arbeitsrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz sowie Sozialversicherung;
- l) Bundessteuer- und Abgabenrecht;
- m) fachliche Ausbildung und Fortbildung im Berufe;
- n) öffentliches Lieferungswesen;
- o) Wirtschaftspropaganda.

(3) Die Erstattung von Vorschlägen, Berichten und Gutachten an die Bundesregierung sowie die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Interessenvertretungen fällt ausschliesslich in den Wirkungsbereich der Bundeswirtschaftskammer.

(4) Weiters obliegt es der Bundeswirtschaftskammer,

- a) die Geschäftsführung der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften unbeschadet der nach diesem Gesetz anderen Organen zustehenden Rechte allgemein zu regeln und zu beaufsichtigen,
- b) die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals (§ 59) nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln,
- c) die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der

Wirtschaftskammern und Fachverbände vorzuge-  
nehmigen bzw. zu genehmigen und deren Gebarung  
zu prüfen.

(5) Wenn die Bundeswirtschaftskammer die Ge-  
nehmigung des Voranschlages (Rechnungsabschlusses)  
einer Wirtschaftskammer vorsagt, ist diese Wirt-  
schaftskammer berechtigt, binnen vier Wochen nach  
Ablehnung der Genehmigung die Entscheidung des  
Bundesministers für Handel und Wiederaufbau ein-  
zuholen.

### § 20.

#### Organe der Bundeswirtschaftskammer.

Die Organe der Bundeswirtschaftskammer sind:

- a) der Präsident,
- b) das Präsidium,
- c) der Arbeitgeberausschuss,
- d) der Kammertag,
- e) Obmänner und Vorstände der Sektionen,
- f) allgemeine Sektionstage.

### § 21.

#### Wahl des Präsidenten.

(1) Der Präsident der Bundeswirtschaftskammer,  
der nicht Mitglied des Kammertages sein muss,  
wird vom Kammertag gewählt.

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des  
§ 8, Abs. (2) bis (5) mit der Abänderung, dass an  
Stelle der Vollversammlung der Kammertag, an Stelle  
der Obmänner der Fachgruppen die Obmänner der

Die Organe der Bundeswirtschaftskammer sind:  
Fachverbände und an Stelle der Entscheidung durch  
a) der Präsidium,

die Bundeswirtschaftskammer die Entscheidung durch

c) der Arbeitgeberausschuss,

d) der Kammertag,

e) der allgemeine Sektionstag.

- 17 -

das von dem an Jahren ältesten Teilnehmer des Kammertages zu ziehende Los tritt.

§ 22.

Präsidium.

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Obmännern der Sektionen (§ 34) der Bundeswirtschaftskammer als Vizepräsidenten und den Präsidenten der Wirtschaftskammern.

(2) Die Bestimmungen des § 9, Absätze (2) bis (4) gelten sinngemäss.

(3) Der Generalsekretär (§ 28) ist den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 23.

Arbeitgeberausschuss.

Die Bestimmungen des § 10 dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäss mit der Massgabe, dass an die Stelle der Fachgruppen die Fachverbände treten.

§ 24.

Kammertag.

(1) Der Kammertag besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeswirtschaftskammer, den Vizepräsidenten und Delegierten sämtlicher Wirtschaftskammern sowie den Delegierten der Fachverbände der Industrie, des Gewerbes und des Handels.

- 13 -

(2) Die Wirtschaftskammern für das Burgenland und für Vorarlberg entsenden je einen, für Kärnten, für Salzburg und für Tirol je drei, für Oberösterreich und für Steiermark je fünf, für Niederösterreich sieben und für Wien elf Delegierte. Bei der Wahl der Delegierten ist tunlichst auf die Stärke und Bedeutung der einzelnen Sektionen Bedacht zu nehmen.

(3) Alle Fachverbände der Industrie und des Gewerbes entsenden zusammen je zehn und alle Fachverbände des Handels zusammen fünf Delegierte. Bei der Wahl der Delegierten ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Länder Bedacht zu nehmen.

(4) Den Vorsitz im Kammertag führt der Präsident der Bundeswirtschaftskammer. Dem Kammertag obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Grundsätzliche Fragen des selbständigen Wirkungsbereiches der Bundeswirtschaftskammer (§ 4);
- b) Erlassung der Schiedsgerichtsordnung (§ 5, lit. f);
- c) Entscheidungen nach § 41, Abs. (9);
- d) Geschäftsordnung der Bundeswirtschaftskammer, Rahmengeschäftsordnungen für die Wirtschaftskammern und für die beiderseitigen Unterorganisationen (§ 54),
- e) Haushaltsordnung (§ 56),
- f) Umlagenordnung (§ 57),

- 19 -

- g) Kontrollausschussordnung (§ 58),
- h) Dienstordnung (§ 59),
- i) Pensionsfondsregulativ (§ 60),
- k) Beschlussfassung über den eigenen Voranschlag und Rechnungsbeschluss sowie Vorgenehmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftskammern, Genehmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse aller Fachverbände,
- l) alle Angelegenheiten, die eine über den Voranschlag hinausgehende Belastung des Haushaltes der Bundeswirtschaftskammer nach sich ziehen,
- m) Wahl der Mitglieder des Ausschusses des Wirtschaftsförderungsinstitutes (§ 62),
- n) Wahl seiner korrespondierenden Mitglieder (§ 48).

#### § 25.

Obmänner und Vorstände der Sektionen.

Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäss.

#### § 26.

Allgemeine Sektionstage.

(1) Das Präsidium der Bundeswirtschaftskammer kann zur Beratung wichtiger berufseigener Angelegenheiten alle der gleichen Sektion der Bundeswirtschaftskammer und aller Wirtschaftskammern angehörenden Kammerräte gemeinsam mit Vertretern der zugehörigen Fachverbände in regelmässigen Zeiträumen zu einem allgemeinen Sektionstag einberufen.

- 20 -

(2) Die nähere Regelung ist in der Geschäftsordnung zu treffen.

§ 27.

Generalsekretariat.

(1) Bei der Bundeswirtschaftskammer wird ein Generalsekretariat errichtet. Für das Generalsekretariat gelten die Bestimmungen der Paragraphen 15 und 16 sinngemäss.

(2) Die Geschäfte der Bundeswirtschaftskammer dürfen nicht mit denen einer Wirtschaftskammer gemeinsam geführt werden. Es ist auch unzulässig, dass Angehörige des Generalsekretariates mit der Besorgung von Geschäften einer Wirtschaftskammer betraut sind.

§ 28.

Generalsekretär.

(1) Der Generalsekretär muss rechtskundig sein. Seine Bestellung erfolgt durch das Präsidium der Bundeswirtschaftskammer und bedarf der Bestätigung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau.

(2) Das Generalsekretariat untersteht dem Generalsekretär. Die Bestimmungen des § 17, Abs. (2) und (3) gelten sinngemäss.

- 21 -

## Abschnitt III.

Fachverbände, Fachgruppen.§ 29.

## Allgemeine Bestimmungen.

(1) Innerhalb jeder Sektion der Bundeswirtschaftskammer werden Fachverbände (Bundesfachgruppen) errichtet. Die Fachverbände haben die fachlichen Interessen § 41, Abs. (1) der Mitglieder der gleichartigen Fachgruppen § 32, Abs. (1) zu vertreten. Grundsätzlich ist jede wirtschaftliche Tätigkeit, welche die Kammerpflichtigkeit begründet, von einem Fachverband zu erfassen.

(2) Nach Bedarf werden innerhalb jeder Sektion (§ 34) jeder Wirtschaftskammer Fachgruppen mit dem fachlichen Wirkungsbereich des gleichartigen Fachverbandes errichtet. Die Fachgruppen haben die fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Der räumliche Wirkungsbereich jeder Fachgruppe erstreckt sich mindestens auf ein Bundesland (die Stadt Wien); seine Grenzen müssen sich mit den Grenzen eines Bundeslandes (der Stadt Wien) oder mehrerer Bundesländer decken.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Körperschaften sind ausschliesslich berufen, in ihrem örtlichen und fachlichen Wirkungsbereich Kollektivverträge zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse abzuschliessen.

- 22 -

(4) Wenn in einem Bundeslande (Stadt Wien) von der Errichtung eigener Fachgruppen abgesehen wird, ist die Vertretung der einschlägigen fachlichen Interessen entweder dem gleichartigen Fachverband oder einer gleichartigen Fachgruppe mit entsprechend erweitertem räumlichen Wirkungsbereich zu übertragen.

§ 30.

Errichtung und Beaufsichtigung der Fachgruppen (Fachverbände).

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau regelt auf Antrag der Bundeswirtschaftskammer, der nur nach Anhörung aller Wirtschaftskammer gestellt werden kann, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Verordnung (Fachgruppenordnung) die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände, insbesondere ihre Zahl und Bezeichnung, ihren Wirkungsbereich und die Handhabung des Aufsichtsrechtes.

§ 31.

Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

Die Mitwirkung der Fachverbände und Fachgruppen an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung wird durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelt.

- 23 -

§ 32.

Mitgliedschaft zu Fachgruppen.

(1) Jeder Inhaber einer Berechtigung, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe fällt, ist deren Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Erlangung einer auf den Betrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung lautenden einschlägigen Berechtigung erworben.

(3) Die Mitgliedschaft ist unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die einschlägige Berechtigung ausgeübt wird, und endet nur mit dem Erlöschen der sie begründenden Berechtigung.

## Abschnitt IV.

### Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 33.

##### Führung und Bezeichnung Kammer

Die Führung der Bezeichnung Kammer mit einem auf die Wirtschaft oder auf einen Wirtschaftszweig hinweisenden Zusatz, wie Handelskammer, Kammer für Gewerbe, usw. durch andere als die nach diesem Gesetz errichteten Wirtschaftskammern (Bundeswirtschaftskammer) ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau zulässig. Die unbefugte Führung ist verboten und strafbar.

#### § 34.

##### Gliederung.

(1) Die Bundeswirtschaftskammer und jede Wirtschaftskammer gliedert sich in fachlicher Hinsicht in je eine Sektion für die Unternehmungen

- a) des Gewerbes,
- b) der Industrie,
- c) des Handels,
- d) des Geld- und Kreditwesens,
- e) des Verkehrs,
- f) des Fremdenverkehrs.

(2) Die einzelnen Sektionen umfassen die in den Paragraphen 35 bis 40 (Sektionskatalog) angegebenen Berechtigungen.

(3) Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bundesministern und nach Anhörung

der Bundeswirtschaftskammer die in den Paragraphen 35 bis 40 enthaltene Aufzählung (Sektionskatalog) der den einzelnen Sektionen zugehörigen wirtschaftlichen Tätigkeiten durch Verordnung zu ergänzen und abzuändern.

### § 35.

#### Sektion Gewerbe.

Dieser Sektion gehören an:

Die der Gewerbeordnung unterliegenden Beschäftigungen mit Ausnahme der in den Paragraphen 36 bis 40 dieses Bundesgesetzes aufgezählten Tätigkeiten; die im § 3 der Verordnung BGBI. Nr. 103/1924 unter lit. b) und c) angeführten Arten von Handgewerben.

### § 36.

#### Sektion Industrie.

Dieser Sektion gehören an:

Die fabriksmässigen Betriebe (§ 10, Abs. 2 der Gewerbeordnungs-Novelle 1935), die Bergbauunternehmen, die Energieversorgungsunternehmungen, die Unternehmungen der Filmproduktion und die Gas- und Wasserwerke.

### § 37.

#### Sektion Handel.

Dieser Sektion gehören an:

Die Handels- und Handelsagenturgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, die Warenseksale, die Tabakverschleis-

- 26 -

ser, der Hausierhandel und die im § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 103/1924 unter lit. a) angegebenen Arten von Wandergewerben.

### § 38.

Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen.

Dieser Sektion gehören an:

Die Unternehmungen des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, ferner die Effektensensale, die Geld- und Kreditvermittler, Realitätenvermittler, Gebäudeverwalter, Wirtschaftsprüfer, beeidete Buchprüfer, Steuerberater und Steuerhelfer, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie und die Lottokollekturen.

### § 39.

Sektion Verkehr.

Dieser Sektion gehören an:

Die Unternehmungen des Eisenbahnverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs, des Kraftfahrlinienverkehrs, des drahtlosen Nachrichten- und Rundspruchsverkehrs, des Last- und Personenfuhrwerks, die Speditionsunternehmungen und die Vermittler des Personen- und Lastenverkehrs sowie deren Hilfsanstalten, Neben- und Hilfseinrichtungen, die Garagen- und Tankstellenunternehmungen.

- 27 -

§ 40.

Sektion Fremdenverkehrsunternehmungen.

Dieser Sektion gehören an:

Die auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung ausgeübten Tätigkeiten, ferner Sanatorien, Kuranstalten, Heilbäder, Bäder, Unterhaltungsstätten mit Musik oder anderen Darbietungen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, Privattheater, Lichtspieltheater, Konzertlokal-Unternehmungen, -Agenturen, Theaterkartenbüros, Tanz-Schulen, -Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Spielbanken und Casinos, Fremdenführer, Bergführer, Dienstmänner, Schauspieler, Garderoben, Reisebüros, Fahrkartenbüros.

§ 41.

Fachliche und berufseigene Angelegenheiten.

(1) Angelegenheiten, die die Interessen der Mitglieder nur einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) berühren, sind fachliche Angelegenheiten dieser Fachgruppe (dieses Fachverbandes).

(2) Angelegenheiten, die die Interessen der Mitglieder von mehr als einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) der gleichen Sektion berühren, sind berufseigene Angelegenheiten dieser Sektion.

(3) Der den Fachgruppen (Fachverbänden) übertragene Wirkungsbereich (§ 31) fällt ausschliesslich unter die fachlichen Angelegenheiten.

(4) Bezüglich der Beratung und Beschlussfassung über fachliche Angelegenheiten sowie bezüg-

- 28 -

lich ~~deren~~ Vertretung nach aussen sind die Fachgruppen (Fachverbände) im Rahmen ihres Wirkungsbereiches selbständig und unabhängig.

(5) Der den Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer zukommende übertragene Wirkungsbereich [\\$ 5 und § 19, Abs. (1)] fällt unter die berufseigenen Angelegenheiten einer Sektion, wenn er sich nur auf die Interessen von Angehörigen dieser Sektion bezieht.

(6) Bei Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung, in Ausschüssen bzw. im Kammertag können, wo berufseigene Interessen einzelner Sektionen berührt erscheinen, die der gleichen Sektion angehörenden Stimmberechtigten einer Sektionsweise Abstimmung verlangen und im Falle, als ihrem Standpunkt nicht Rechnung getragen werden sollte, diesen als Minoritätsvotum anmelden.

(7) Die Vertretung berufseigener Angelegenheiten nach aussen kommt einer Sektion jedoch nur im Einvernehmen mit ihrer Wirtschaftskammer bzw. der Bundeswirtschaftskammer zu.

(8) Wenn der gleichen Sektion angehörige Fachgruppen (Fachverbände) die gleiche Angelegenheit als fachliche beanspruchen, entscheidet die betreffende Sektion der Bundeswirtschaftskammer nach Anhörung der Wirtschaftskammern, ob es sich um eine fachliche Angelegenheit einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) oder eine berufseigene Angelegenheit der Sektion handelt.

- 29 -

(9) Wenn die gleiche Angelegenheit von Fachgruppen (Fachverbänden), die nicht der gleichen Sektion angehören, als fachliche oder von verschiedenen Sektionen als berufseigene Angelegenheit beansprucht wird, entscheidet die Bundeswirtschaftskammer nach Anhörung der Wirtschaftskammern, ob es sich um eine fachliche, berufseigene oder gemeinsame (§ 42) Angelegenheit handelt und welcher Fachgruppe, welchem Fachverband oder welcher Sektion die Angelegenheit als fachliche bzw. berufseigene zukommt.

§ 42.

Gemeinsame Angelegenheiten.

(1) Alle Angelegenheiten, die nicht von vornherein oder auf Grund einer Entscheidung nach § 41 als fachliche oder berufseigene Angelegenheiten gelten, sind gemeinsame Angelegenheiten.

(2) Gemeinsame Angelegenheiten fallen nach Massgabe der Paragraphen 3, 18 und 19 ausschliesslich in die Zuständigkeit einer Wirtschaftskammer oder der Bundeswirtschaftskammer.

(3) Jede Wirtschaftskammer und die Bundeswirtschaftskammer hat vor Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten den interessierten Fachgruppen (Fachverbänden) oder Sektionen tunlichst Gelegenheit zur Abgabe einer Äusserung zu geben.

- 30 -

§ 43.

Interessenausgleich.

(1) Alle Organe jeder Wirtschaftskammer und der Bundeswirtschaftskammer haben bei Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten im Wege des Interessenausgleichs einen einstimmigen Beschluss anzustreben. Kommt hierbei keine Stimmeneinhelligkeit zustande, ist an die zuständige Stelle die dem Mehrheitsbeschluss entsprechende Äusserung zu erstatten und ausdrücklich als Mehrheitsäusserung zu bezeichnen.

(2) Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder eines beschlussfassenden Organes, die der gleichen Sektion oder Fachgruppe (dem gleichen Fachverband) angehören, ist die dem Beschluss der Mehrheit widersprechende gutächtliche Äusserung dieser Mitglieder dem erstatteten Gutachten anzuschliessen.

§ 44.

Wahlen.

(1) Die Organe der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften werden auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes gewählt, wobei durch einen Wahlgang gleichzeitig mehrere Funktionen übertragen werden können. Die Wahlen in die Fachgruppen erfolgen direkt, die übrigen Wahlen indirekt.

- 31 -

(2) Die Wahlen werden, soweit es sich um Einzelorgane handelt, nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes und, soweit es sich um Kollektivorgane handelt, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchgeführt.

(3) Die Wahl von Organen der Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer wird getrennt nach Sektionen abgehalten. Jede Sektion bildet einen Wahlkörper.

#### § 45.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder § 3, Abs. (3) der Wirtschaftskammern. Die Ausübung des Wahlrechtes juristischer Personen und offener Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) sowie im Falle der Verpachtung und Stellvertretung wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind alle Personen

- a) die vom Wahlrecht in die gesetzgebende Körperschaft ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Bundesbürgerschaft und Erreichung des Wahlalters ausgeschlossen wären,
- b) die voll oder beschränkt entmündigt sind,
- c) gegen die ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist,
- d) denen die Berechtigung, auf der ihre Berufs-

- 32 -

tätigkeit beruht, für eine bestimmte Zeit entzogen wurde, während der Dauer der Entziehung.

Sonstige Wahlausschliessungsgründe bestimmt die Wahlordnung.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten (abs.(1)) österreichischen Bundesbürger, die am Tage der Wahlausschreibung das 29. Lebensjahr vollendet haben, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung seit mindestens 3 Jahren besteht und seit mindestens einem Jahre ausgeübt wird.

#### § 46.

Wahlordnung.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes (§ 45, Abs. (1) ) sowie über die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau im Verordnungsweg erlassen.

#### § 47.

Ausübung der Funktion.

(1) Die Funktionsdauer aller Organe der Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer beträgt fünf Jahre.

(2) Alle Funktionäre der Wirtschaftskammer und der Bundeswirtschaftskammer sind berechtigt, während der Dauer ihrer Funktion den Titel Kammerrat zu führen. Die unbefugte Führung dieses Titels ist strafbar.

(3) Die Funktionsdauer aller Organe der Fachgruppen (Fachverbände) bestimmt die Wahlordnung.

(4) Sämtliche Mandatare üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Bindung an einen Auftrag aus, sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, ihre Wahl in Ausschüsse anzunehmen und die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten. Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen werden in der Art und in dem Ausmass vergütet, wie es die Geschäftsordnung vor sieht.

(5) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen, bei denen nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die ihre Wählbarkeit ausschliessen, sind von der Aufsichtsbehörde abzuberufen.

(6) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied eines Organes durch Beschluss der in Betracht kommenden Vollversammlung seines Mandates für verlustig erklärt werden. Dieser Beschluss ist mit Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen zu fassen.

(7) Scheidet ein Mitglied eines Kollektivorgans vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten nichtberufenen Kandidaten der Liste zu, der der Ausgeschiedene angehört hat. Bei Ausscheiden eines Einzelorgans ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 48.

## Korrespondierende Mitglieder.

Jede Wirtschaftskammer kann mit Beschluss der Vollversammlung, die Bundeswirtschaftskammer mit Beschluss des Kammertages Personen von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Kammerorgane zu korrespondierenden Mitgliedern wählen. Die korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt, den Titel Kammerrat zu führen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Ihre Zahl darf ein Zehntel der Kammerräte der betreffenden Kammer nicht übersteigen.

§ 49.

## Beschlussfassung.

(1) Sämtliche Kollektivorgane sind beschlussfähig, wenn bei Eröffnung der Sitzung ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat oder der er, wenn er sich der Abstimmung enthalten hat, nachträglich beitritt.

- 35 -

§ 50.

## Ausschüsse.

(1) Die nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften können allgemein oder im Einzelfalle Ausschüsse und Unterausschüsse zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten bilden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich dieser Ausschüsse und Unterausschüsse enthält die Geschäftsordnung.

§ 51.

## Verhandlungen.

(1) Die Sitzungen des Kammertages und der Vollversammlungen sind öffentlich. Ausnahmen werden durch die Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss bestimmt. Über Angelegenheiten des Voranschlages und Rechnungsausschlusses kann nur in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

(2) Kammertag und Vollversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Ausserordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände können nur verhandelt werden, wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

(4) Über die Beratungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Sitzungen der übrigen Organe sind nicht öffentlich. Die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) gelten sinngemäß.

### § 52.

#### Vertretung, Ausfertigungen.

(1) Der Präsident einer Wirtschaftskammer (der Bundeswirtschaftskammer) ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Vollziehung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

(2) Er ist der gesetzliche Vertreter der Wirtschaftskammer (Bundeswirtschaftskammer), er leitet und überwacht ihre gesamte Geschäftsführung und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Präsident beurkundet die Kammerbeschlüsse und fertigt die von der Wirtschaftskammer (Bundeswirtschaftskammer) ausgehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke grundsätzlichen Inhaltes gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor (§ 17) bzw. Generalsekretär (§ 28).

(3) Der Präsident ist befugt, nach Massgabe der Geschäftsordnung seine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis für bestimmte Geschäfte im allgemeinen oder im Einzelfalle einem oder mehreren

- 37 -

der Vizepräsidenten zu übertragen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) gelten sinngemäß für die Bundeswirtschaftskammer und die Fachgruppen (Fachverbände).

### § 53.

#### Stellvertretung.

(1) Der Präsident der Bundeswirtschaftskammer oder einer Wirtschaftskammer wird bei vorübergehender Verhinderung oder Abwesenheit von dem geschäftsführenden Vizepräsidenten vertreten. Die Reihenfolge, in der die Vizepräsidenten zur Vertretung berufen sind, bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen derart, dass jeder Vizepräsident in zwei aufeinander folgenden Monaten jeden Jahres vertretungsbefugt ist.

(2) Die Stellvertretung der übrigen Einzelorgane wird durch die Geschäftsordnung (Rahmen-Geschäftsordnung) geregelt.

(3) Eine Vertretung vorübergehend abwesender oder verhinderter Mitglieder von Kollektivorganen ist nicht vorgesehen.

### § 54.

#### Geschäftsordnung.

(1) Die Bundeswirtschaftskammer beschließt für ihre Geschäftsführung eine Geschäftsordnung und für die Geschäftsführung der Wirtschaftskammern und Fachgruppen (Fachverbände) Rahmen-

- 38 -

schäftsordnungen.

(2) Die nach Abs. (1) beschlossenen Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau.

(3) Jede Wirtschaftskammer und Fachgruppe (jeder Fachverband) ist bei Beschlussung ihrer Geschäftsordnung an die für sie geltende Rahmengeschäftsordnung gebunden.

#### §. 55.

Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss.

(1) Die nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften haben alljährlich bis längstens 31. Oktober einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr aufzustellen.

(2) Jede Fachgruppe hat ihren Voranschlag bis zu diesem Zeitpunkt ihrer Wirtschaftskammer zur Genehmigung vorzulegen. Jede Wirtschaftskammer hat bis längstens 15. November ihren eigenen Voranschlag und die vorgenehmigten Voranschläge ihrer Fachgruppen der Bundeswirtschaftskammer zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Bundeswirtschaftskammer hat ihren eigenen Voranschlag und die vorgenehmigten Voranschläge der Wirtschaftskammern bis 15. Dezember dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Alljährlich sind die Rechnungsabschlüsse

- 39 -

des Vorjahres bis längstens 31. März zur Genehmigung vorzulegen. Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) gelten sinngemäss.

(5) Die genehmigten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind zur Einsicht aufzulegen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

#### § 56.

##### Haushaltsoordnung.

(1) Bei der Aufstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind die Bestimmungen der Haushaltsoordnung zu beachten.

(2) Die Haushaltsoordnung hat auch die Verwaltung und Anlage des Vermögens der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften zu regeln.

(3) Die Aufstellung und Abänderung der Haushaltsoordnung obliegt dem Kammertag.

#### § 57.

##### Deckung der Kosten.

(1) Zur Bestreitung der in den genehmigten Jahresvoranschlägen vorgesehenen, durch besondere Einnahmen nicht gedeckten Auslagen wird eine Umlage von allen Mitgliedern der Wirtschaftskammern eingehoben.

(2) Die Umlage wird als Grundumlage vornehmlich zur Deckung der durch besondere Einnahmen nicht gedeckten Auslagen der Wirtschaftskammern und der Fachgruppen eingehoben.

- 40 -

(3) Zur Deckung der weder durch besondere Einnahmen noch durch die Grundumlage gedeckten Auslagen der Wirtschaftskammern sowie der durch besondere Einnahmen nicht gedeckten Auslagen der Bundeswirtschaftskammer wird die Umlage als Zuschlag zur Gewerbe- bzw. Körperschaftssteuer vorgeschrieben und mit dieser Steuer eingehoben.

(4) Der Bundeswirtschaftskammer obliegt die Beschlussfassung über die Höhe ihres Zuschlages zur Gewerbe- bzw. Körperschaftssteuer.

(5) Der räumlich zuständigen Wirtschaftskammer obliegt die Beschlussfassung über die Höhe einerseits ihres Zuschlages zur Gewerbe- bzw. Körperschaftssteuer andererseits der Grundumlage sowie deren Vorschreibung und Einhebung.

(6) Der Zuschlag der Bundeswirtschaftskammer und der räumlich zuständigen Wirtschaftskammer zur Gewerbe- bzw. Körperschaftssteuer ist von den Steuerbehörden gesondert zu berechnen. Die Eingänge sind im Verhältnis der Vorschreibungen aufzuteilen und der Bundeswirtschaftskammer bzw. der in Betracht kommenden Wirtschaftskammer allmonatlich unmittelbar zu überweisen.

(7) Die Beschlussfassung über die Höhe der Einverleibungsgebühren, die anlässlich Erlangung von Berechtigungen zum Betrieb von Unternehmungen, die in den Wirkungsbereich der Bundeswirtschaftskammer fallen, zu entrichten sind, und deren Einhebung obliegt jeder Fachgruppe für ihren Bereich. Die

Fachgruppen haben einen von ihrer Wirtschaftskammer zu bestimmenden Teil dieser Einnahmen ihrem Fachverband für Zwecke der Wirtschaftsförderung abzuführen.

(8) Für Sonderleistungen, insbesondere für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andere Beurkundungen im zwischenstaatlichen Warenverkehr können angemessene Gebühren vorgeschrieben werden.

(9) Die näheren Vorschriften über die Umlage erlässt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau auf Antrag der Bundeswirtschaftskammer im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Verordnung (Umlagenordnung).

(10) Rückständige Umlagen können im Verwaltungsweg eingetrieben werden und geniessen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren das Vorzugsrecht der Steuerrückstände.

(11) Die Bundeswirtschaftskammer ist berechtigt, Rahmenbestimmungen über den Zuschlag der Wirtschaftskammern zur Gewerbe- bzw. Körperschaftssteuer, die Grundumlagen, die Einverleibungsgebühren und die Vergütungen für Sonderleistungen zu erlassen, um eine möglichst niedrige und gleichmässige Belastung der zahlungspflichtigen Unternehmungen und eine zweckentsprechende Verwendung der Eingänge zu gewährleisten.

- 42 -

§ 58.

Gebarungskontrolle.

(1) Zur Kontrolle der Gebarung der nach diesem Gesetz errichteten Körperschaften wird ein Kontrollausschuss der Bundeswirtschaftskammer eingerichtet.

(2) Der Kontrollausschuss wird vom Kammertag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wählbar sind nur Personen, die ausser den allgemeinen Erfordernissen der Wählbarkeit (§ 45) die erforderliche Sachkenntnis besitzen und innerhalb einer nach diesem Gesetz errichteten Körperschaft nicht für deren Rechnungslegung verantwortlich sind.

(3) Der Kontrollausschuss hat seine Berichte unmittelbar dem Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer und, soweit sich ein Bericht auf eine Wirtschaftskammer bezieht, auch deren Präsidenten zu erstatten; der Präsident der Bundeswirtschaftskammer ist verpflichtet, sie dem nächsten Kammertag zur Kenntnis zu bringen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(4) Während der Dauer ihres Amtes können sie keine andere Funktion innerhalb der nach diesem Gesetze errichteten Körperschaften bekleiden.

(5) Der Kontrollausschuss hat ausser der ziffernmässigen Richtigkeit auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Gebarung zu überprüfen.

- 43 -

(6) Die nähere Regelung erlässt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag der Bundeswirtschaftskammer.

### § 59.

#### Personal.

(1) Das gesamte Personal der nach diesem Gesetz errichteten Körperschaften bildet einen einheitlichen Körper. Sämtliche Beschlüsse, das Personal betreffend, werden von dem bei der Bundeswirtschaftskammer zu bildenden Personalausschuss gefasst, der aus dem Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer und den Präsidenten der Wirtschaftskammern besteht. Beschlüsse betreffend jene Angehörigen des Personals, die in den Bereich einer Wirtschaftskammer gehören, können nur im Einvernehmen mit dem Präsidium der zuständigen Wirtschaftskammer gefasst werden. Im übrigen unterstehen sämtliche im Bereich einer Wirtschaftskammer beschäftigte Angehörigen des Personals in dienstrechtlicher und disziplinärer Bestimmung ausschliesslich dem Präsidenten dieser Wirtschaftskammer.

(2) Die Angehörigen des Personales müssen die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige demokratische Republik Österreich eintreten werden. Jeder Angehörige des Personals hat ein Dienstgelöbnis zu leisten.

(3) Die näheren dienstrechtlichen Bestimmungen einschliesslich der Bestimmungen über Besoldung sowie Ruhe- und Versorgungsgenüsse hat die Dienstordnung zu enthalten, die für das gesamte Personal Geltung hat und der Genehmigung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern bedarf.

### § 60.

#### Pensionsfonds.

(1) Bei der Bundeswirtschaftskammer wird für das gesamte Personal der nach diesem Gesetz errichteten Körperschaften ein Pensionsfonds gebildet.

(2) Nähere Bestimmungen werden durch das auf Antrag des Personalausschusses vom Kammertag zu beschliessende Pensionsfondsregulativ erlassen, das der Genehmigung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern bedarf.

### § 61.

#### Wirtschaftsförderung.

(1) Bei jeder Wirtschaftskammer und der Bundeswirtschaftskammer ist ein Wirtschaftsförderungsinstitut zu errichten, das eine Abteilung des Kammeramtes (Generalsekretariates) bildet, wenn nicht bereits eine auf den örtlichen Wirkungsbereich der Wirtschaftskammer abgestellte gesetzlich festgelegte gleichartige Einrichtung besteht.

(2) Die Aufgaben der Wirtschaftsförderungs-

institute sind insbesondere:

- a) Allgemeine Wirtschaftsförderung,
- b) technische Wirtschaftsförderung,
- c) Propaganda und Reklame,
- d) Messen, Ausstellungen, Musterschauen,
- e) kulturelle und künstlerische Wirtschaftsförderung,
- f) berufliche Schulung und Bildungswesen,
- g) Wirtschaftsförderung durch Film und darstellende Kunst.

(3) Der Bundeswirtschaftskammer obliegt es:

- a) die Tätigkeit der Institute der Wirtschaftskammern zu beeinflussen, sowie in Art, Umfang und Richtung zu vereinheitlichen;
- b) im eigenen Wirkungsbereich die Aufgaben zu behandeln, die über den Wirkungsbereich einer Wirtschaftskammer hinausgehen oder von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
- c) die ihm eigenen Einrichtungen zu verwalten.

#### § 62.

#### Geschäftsleitung der Wirtschaftsförderungsinstitute.

(1) Das Wirtschaftsförderungsinstitut jeder Wirtschaftskammer wird von einem Kuratorium, das Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeswirtschaftskammer von einem Ausschuss verwaltet. Das Kuratorium (der Ausschuss) wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Kurator), dem Sitz und beratende

- 46 -

Stimme im Präsidium der Wirtschaftskammer (Bundeswirtschaftskammer) zukommt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstitutes jeder Wirtschaftskammer werden von der Vollversammlung auf die Dauer ihrer Funktionsperiode gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht dem Kreise der Mitglieder der Vollversammlung angehören. Ihre Zahl wird in der Geschäftsordnung festgesetzt, die auch die angemessene Berücksichtigung aller Fachgruppen (Fachverbände) bei der Wahl der Kuratoriumsmitglieder zu regeln hat.

(3) Dem Ausschuss des bei der Bundeswirtschaftskammer errichteten Wirtschaftsförderungsinstitutes gehören an:

- a) Die Vorsitzenden der Kuratorien der Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern;
- b) weitere fünfzehn vom Kammertag zu wählende Mitglieder, die nicht dessen Mitglieder sein müssen.

Die Mandate der Mitglieder der Kuratorien erlöschen mit Ablauf der Funktionsperiode der entsendenden Kammer. Der Kurator darf nicht zugleich Mitglied eines Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Wirtschaftskammer sein.

(4) Jede Wirtschaftskammer und die Bundeswirtschaftskammer sorgt im Rahmen ihres Jahresvoranschlages für die Bereitstellung der zur

- 47 -

Erfüllung der Aufgaben ihres Wirtschaftsförderungsinstitutes erforderlichen Mittel. Diese werden vom Kuratorium gemeinsam mit den etwa aufgesparten Vermögenschaften sowie mit sonstigen dem Kuratorium zukommenden Zuwendungen (Subventionen) als Sondervermögen verwaltet und auf Grund eigener Beschlussfassung verwendet. Die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Wirtschaftskammer (Bundeswirtschaftskammer).

### § 63.

#### Verhältnis zu Behörden und Körperschaften.

Die staatlichen und autonomen Behörden, die Arbeiterkammern und deren Büros, die Landwirtschaftskammern und alle sonstigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften, die Mitglieder der Wirtschaftskammern § 3, Abs. (3) sowie die Anstalten der Sozialversicherung sind verpflichtet, den Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

- 48 -

§ 64.

Paritätische Ausschüsse.

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern verfügen, dass einzelne Wirtschaftskammern und die Bundeswirtschaftskammer mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind.

§ 65.

Auslandskammern.

Kammern zur Vertretung österreichischer Wirtschaftsinteressen im Auslande dürfen nur auf Vorschlag der Bundeswirtschaftskammer und mit vorheriger Genehmigung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau gegründet und errichtet werden. Ihre Geschäftsführung unterliegt der Überwachung der Bundeswirtschaftskammer.

§ 66.

Verschwiegenheitspflicht.

Alle Funktionäre und das gesamte Personal der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

- 49 -

§ 67.

## Ordnungsstrafen.

(1) Mitglieder von Wirtschaftskammern § 3, Abs. (3), die ihnen von einer Wirtschaftskammer abverlangte Auskünfte, Nachweisungen oder Meldungen überhaupt nicht oder verspätet, unvollständig oder unrichtig liefern, können mit Ordnungsstrafen von 10 Schilling bis 2.500 Schilling belegt werden.

(2) Die Ordnungsstrafen werden unbeschadet der weiter bestehenden Auskunftspflicht vom Kammeramt schriftlich verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen einer Woche nach Zustellung die beim Kammeramt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zulässig ist.

(3) Für verhängte Ordnungsstrafen haftet das betreffende Unternehmen. Die Strafbeträge werden im Wege der politischen Exekution eingetrieben und fließen einem vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau über Antrag der Bundeswirtschaftskammer zu bestimgenden gemeinnützigen Zweck zu.

§ 68.

## Aufsichtsbehörden.

(1) Die Bundeswirtschaftskammer, jede Wirtschaftskammer und jeder Fachverband wird vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau erforderlichemfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern beaufsichtigt.

(2) Die Aufsicht umfasst die Sorge für die

- 50 -

gesetzmässige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmässigen Ganges der Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist bei Handhabung ihres Aufsichtsrechtes insbesonders berechtigt, Beschlüsse aufzuheben.

§ 69

Gebührenfreiheit.

(1) Die zur Durchführung der im § 71 dieses Gesetzes vorgesehenen Vermögensübertragungen erforderlichen Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, Amtshandlungen und Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Der Schriftwechsel der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften mit den öffentlichen Behörden und Ämtern ist den Stempel- und Rechtsgebühren nicht unterworfen; im gerichtlichen Verfahren gelten jedoch die Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle 1926, BGBl. Nr. 272.

§ 70.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Wirtschaftskammern und die Bundeswirtschaftskammer nehmen ihre Tätigkeit am ..... auf. Bis zu diesem Zeitpunkte setzen die bestehenden Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen ihre Tätigkeit fort.

(2) Bis zur Konstituierung der Bundeswirtschaftskammer durch Wahl fungiert der Leiter der

Österreichischen Handelskammern allein als Präsident der Bundeswirtschaftskammer und gemeinsam mit seinen gemäss § 4 des Handelskammern-Überleitungsgesetzes (St. G. Bl. Nr. 15/1945) in den einzelnen Kammern bestellten Vertretern als Präsidium der Bundeswirtschaftskammer.

(3) Das derart bestellte Präsidium der Bundeswirtschaftskammer ist bis zum Zusammentritt des ersten gewählten Kammertages berechtigt, die dem Kammertag zukommenden Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen zu fassen.

(4) Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bestellt sodann auf Vorschlag des Präsidiums der Bundeswirtschaftskammer im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die übrigen Mitglieder der Präsidien der Wirtschaftskammern.

(5) Die derart bestellten Präsidien der Wirtschaftskammern sind in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Abs. (3) berechtigt, den Vollversammlungen der Wirtschaftskammern zukommende Beschlüsse zu fassen.

(6) Nach Erlassung der Wahlordnung (§ 46) und Konstituierung der Fachgruppen sind alle Wahlen ohne unnötigen Aufschub auszuschreiben und durchzuführen.

(7) Bei den ersten zur Durchführung gelangenden Wahlen ist die Wählbarkeit auch ohne die im § 45, Abs. (3) geforderte Sesshaftigkeit gegeben.

- 52 -

§ 71.

Vermögensübertragung.

(1) Die Rechte und Verbindlichkeiten der Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen und ihrer Unterorganisationen, ausgenommen der Kammer für Wien und Niederösterreich, gehen auf die räumlich zuständige Wirtschaftskammer über. Diese hat, soweit es sich um bucherliche Rechte handelt, unverzüglich die Eintragung des Überganges in die öffentlichen Bücher unter Berufung auf dieses Gesetz und unter Beibringung einer Bestätigung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau über den Eintritt der Rechtanachfolge zu beghren. Einer weiteren Urkunde bedarf es hierzu nicht.

(2) Das Vermögen der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen für Wien und Niederösterreich wird von der Bundeswirtschaftskammer auf die Wirtschaftskammern für Wien, für Niederösterreich und für das Burgenland unter Zugrundelegung der Erträge der Umlagen in den Jahren ..... und im Einvernehmen mit diesen Wirtschaftskammern aufgeteilt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau.

(3) Die Kosten der Errichtung der Bundeswirtschaftskammer und ihres ersten Geschäftsjahres sind von allen Wirtschaftskammern und

- 53 -

Fachgruppen durch Leistung einer einmaligen, gleichmässigen, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau festzusetzenden Abgabe von dem nach Abs. (1) und (2) übernommenen Vermögen aufzubringen.

(4) Die nähere Regelung erlässt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung.

§ 72.

Personalübernahme.

(1) Der Personalausschuss der Bundeswirtschaftskammer hat vorerst im Einvernehmen mit den Wirtschaftskammern den gesamten Personalbedarf festzustellen und je einen Dienstpostenplan für sich und jede Wirtschaftskammer zu erstellen.

(2) Das Personal der Handelskammern ist sodann auf seine allgemeine und fachliche Eignung für die weitere Verwendung im Dienste der Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer zu überprüfen.

(3) Nach Massgabe der Eignung und des Bedarfes übernimmt die Bundeswirtschaftskammer jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Wirtschaftskammer das Personal der Handelskammern endgültig auf vorgesehene Dienstposten.

(4) Ein Anspruch auf endgültige Übernahme besteht nicht. Auch eine vorläufige Verwendung begründet keinen Anspruch auf endgültige Übernahme.

- 54 -

(5) Die Ansprüche des nicht übernommenen Personals auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse bleiben nach Massgabe der vorhandenen finanziellen Deckung gewährleistet, wobei jedoch die künftige Auszahlung bereits angefallener Ruhe- und Versorgungsgenosse durch Absonderung ausreichender Vermögenswerte sicherzustellen ist.

(6) Für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse des endgültig übernommenen Personals gelten nur die einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung (§ 59).

(7) Die Bestimmungen der Paragraphen 14, 20 und 21 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St.G.Bl. Nr. 13 über das Verbot der NSDAP.

(Verbotsgesetz) und des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St.G.Bl.Nr. 129 (Verbotsgesetznovelle) bleiben unberührt.

### § 73.

#### Übertragung des Wirkungsbereiches der Handelskammern.

(1) Sofern bestehende Vorschriften den Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen Aufgaben zuweisen oder ihnen Rechte einräumen, die sich aus der Wahrnehmung von Interessen der im § 1 bezeichneten Art ergeben, tritt an deren Stelle die zuständige Wirtschaftskammer oder, wenn im einzelnen Falle die Zuständigkeit (§ 3) mehrerer Wirtschaftskammern

gegeben ist, die Bundeswirtschaftskammer.

(2) Aufgaben, deren Besorgung dem Kammertage (§ 31 des Gesetzes, St.G.Bl.Nr. 198/1920) auf Grund gesetzlicher Vorschrift übertragen ist, gehen jedenfalls auf die Bundeswirtschaftskammer über.

#### § 74.

##### Schlussbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

(2) In dem im § 70, Abs. (1) bezeichneten Zeitpunkt treten alle auf die Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, jedoch unter Aufrechterhaltung der im § 73 getroffenen Regelung, ausser Kraft.

Zu 23/A oft

BUNDESGESETZ vom ..... BGBI.Nr. ....  
betreffend die Errichtung von Wirtschaftskammern  
(Wirtschaftskammergesetz, WKG).

Motivenbericht.

Der gegenständliche Gesetzentwurf stellt sich zur Aufgabe, eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft sowie des in der Folge nicht mehr gesondert genannten Geld- und Kreditwesens zu schaffen, die einerseits den Unternehmungen innerhalb dieser Wirtschaft ermöglicht, ihre Interessen zu vertreten, andererseits den staatlichen Organen sowohl bei der Erlassung allgemein verbindlicher Vorschriften für das Wirtschaftsleben als auch bei deren Anwendung Hilfe und Mitarbeit zu leisten.

Diese vom Gesetzentwurf zu erfüllende Aufgabe ist keine erstmalig gestellte Aufgabe, weil bereits in den Handelskammern Organisationen bestehen, die gleichartige Ziele verfolgen. Der Gesetzentwurf lehnt sich daher, soweit dies auf Grund der geänderten Voraussetzungen möglich ist, an die Organisation der Handelskammern an. Abänderungen werden nur insoweit vorgenommen, als es im Interesse der gestellten Aufgabe für zweckdienlich und auf Grund der innerhalb der Handelskammern gemachten praktischen Erfahrungen für notwendig erachtet wird.

Die den künftigen Wirtschaftskammern gestellte Aufgabe der Interessenvertretung erfordert geeignete Einrichtungen zur Feststellung, Formulierung und Verteilung der in den einzelnen

- 2 -

Bereichen der gewerblichen Wirtschaft jeweils bestehenden Interessen, schliesslich eine Regelung, von welchen Organen und auf welche Art und Weise Entscheidungen im Falle von Interessenkollisionen zu treffen sind.

Um diese Aufgaben lösen zu können, ist es notwendig, eine Organisation zu schaffen, die

1. alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft umfasst,
2. Pflichtcharakter aufweist und
3. das Recht der Ausschliesslichkeit der Interessenvertretung zugestellt erhält.

Auch wenn nur eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist das geschaffene Instrument mindertauglich, wenn nicht untauglich. Hierfür sprechen folgende Erwägungen:

Zu 1.) Nur eine umfassende Organisation gewährleistet die Feststellung der zu vertretenden Interessen, denn wenn auch nur eine geringe Anzahl von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aussserhalb der Organisation steht, können die Interessen dieser Unternehmen nicht in gleicher Weise wie die Interessen der von der Organisation erfassten Unternehmen festgestellt werden. Selbst wenn gesonderte Körperschaften zur Vertretung der Interessen abseits stehender Unternehmen geschaffen werden, ist dieser Mangel weiterhin gegeben, denn in der Gleichartigkeit der Organisationsform für alle Unternehmen liegt eine wirksame Garantie für die gerechte Beurteilung der einzelnen Interessen und deren Abwägung gegeneinander. Im übrigen gehören auch den bestehenden Handelskammern alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft an.

- 3 -

Zu 2.) Die zu 1.) dargetane Notwendigkeit, dass alle Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft von der zu errichtenden Organisation erfasst werden, spricht auch für den Pflichtcharakter dieser Organisation. Wenn es nämlich dem Belieben einzelner Unternehmungen überlassen wäre, die Mitgliedschaft zu erwerben oder aufzukündigen, könnte keine wirksame Vertretung der Interessen erfolgen, weil die unerlässliche Voraussetzung der geschlossenen Vertretung der gesamten gewerblichen Wirtschaft nicht gewährleistet wäre.

Zu 3.) Aus den zu 1.) und 2.) erörterten Grundsätzen ergibt sich zwangsläufig die Ausschliesslichkeit der Interessenvertretung, denn wenn eine Organisation besteht, der alle Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft pflichtgemäß anzugehören haben, muss diese Organisation auch zur Vertretung der einschlägigen Interessen ausschliesslich berufen sein, weil andernfalls kein gerechtfertigter Anlass bestünde, eine Organisation, der alle Unternehmungen pflichtgemäß anzugehören haben, zu schaffen. Die Ausschliesslichkeit der Interessenvertretung ist die natürliche und logische Folge, die sich aus der Schaffung einer Pflichtorganisation mit umfassenden Charakter ergibt.

Die zu 1) bis 3) erörterten Organisationsgrundsätze liegen übrigens den bestehenden Handelskammern zugrunde. Die Wirtschaftskammern sind daher in dieser Hinsicht nur Nachfolger der Handelskammern.

Auch die Heranziehung der Wirtschaftskammern zur Mitarbeit bei der Erlassung und Anwendung allgemein verbindlicher Normen für das Wirtschaftsleben, in welchem Aufgabenbereich sie ebenfalls Nachfolger der Handelskammern sind, erfordert eine Organisationsform, die die unter 1) bis 3) angegebenen Merkmale aufweist.

Die erste Voraussetzung für die Vertretung von Interessen besteht darin, diese Interessen klar herauszuarbeiten und zu umgrenzen. Dies umso mehr, als die einzelnen Unternehmungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nur an die bestehenden allgemein verbindlichen Anordnungen, nicht aber an Weisungen der Wirtschaftskammern gebunden sind. Es steht daher jedem einzelnen Unternehmer frei, seine Interessen selbst zu formulieren und zur Vertretung anzumelden. Da die von den Wirtschaftskammern zu vertretenden Interessen keinesfalls durch bloße Addition der Interessen der einzelnen Unternehmungen herausgearbeitet werden können, vielmehr, auch wenn es sich um die Vertretung nur eines verhältnismässig kleinen Teiles der gewerblichen Wirtschaft handelt, eine allgemeine Formulierung und Abwägung dieser Interessen erforderlich ist, müssen wirksame Einrichtungen hierfür geschaffen werden. Oberster Grundsatz hierbei muss sein, dass

1. jede Unternehmung in gleicher Weise berechtigt ist, ihre Interessen frizügig zu formulieren und zur Vertretung anzumelden,
2. es den gleichartigen Unternehmungen gestattet sein muss, ihre Interessen auch gegenüber andoren der gewerblichen Wirtschaft zugehörigen Gruppen zu formulieren und zu vertreten,
3. Einrichtungen bestehen, die Interessenkollisionen innerhalb der gewerblichen Wirtschaft zur Austragung bringen,
4. Sicherungen dafür geschaffen werden, dass auch die Interessen von Minderheiten nicht schlechtweg unterdrückt werden können.

Der Gesetzentwurf wird diese Anforderungen durch folgende Bestimmungen gedeckt:

Die einzelnen Unternehmungen werden in fachlichen Organisationen zusammengefasst. Diese fachlichen Organisationen haben die Summe jener Interessen zu vertreten, die nur die Mitglieder ihrer Organisation betreffen. Diese Interessen sind sogenannte

- 5 -

fachliche Interessen. Diese sogenannten fachlichen Interessen fallen ausschliesslich in den Bereich der fachlichen Organisationen.

Der Bereich der fachlichen Interessen ist verhältnismässig klein. Grösser ist der Bereich der Interessen, die jeweils die Unternehmungen der gleichen Gruppe der gewerblichen Wirtschaft betreffen. Als solche Gruppen kommen die althorgobrachten Sektionen der Handelskammern in Betracht, die, wie im folgenden ausgeführt wird, im grossen und ganzen unverändert übernommen werden. Der von diesen Sektionen zu vertretende Interessenbereich wird im Gesetzentwurf als berufseigener Interessenbereich bezeichnet.

Schliesslich gibt es noch einen Interessenbereich, der alle Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft gemeinsam ist. Die einschlägigen Interessen werden als gemeinsame Interessen bezeichnet. Zu ihrer Vertretung sind die Wirtschaftskammern und die in der Folge nicht mehr gesondert genannte Bundeswirtschaftskammer berufen.

Der Gesetzentwurf enthält daher Einrichtungen zur Vertretung fachlicher, berufseigener und gemeinsamer Interessen. Da die Vertretung der fachlichen Interessen, um allen Anforderungen gerecht zu werden, einerseits vielfältige, andererseits aber unbedingt elastische Organisationen erfordert, sind im Gesetzentwurf nur die Grundzüge der Organisation festgehalten, im Übrigen aber wird die genaue Regelung dem Vorordnungsweg überlassen. Dadurch ist Gewähr geboten, dass alle Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft ausreichend Gelegenheit haben werden, Körperschaften zur Vertretung ihrer eigenen Interessen - sogenannten fachlichen Interessen - zu errichten.

Die Vertretung der berufseigenen Interessen obliegt den Sektionen. Der Gesetzentwurf vermehrt die Zahl der Sektionen durch Schaffung je einer eigenen Sektion Verkehr und Fremdenverkehrs-

- 6 -

unternehmungen auf sochs und enthält über den Wirkungsbereich der Sektionen genau, später zur Erörterung gelangende Anweisungen, die nur der näheren Durchführung durch die Geschäftsordnungen der Wirtschaftskammern bedürfen. Die Schaffung einer eigenen Sektion Vorkehr ist wegen der besonderen Bedeutung, die der Person- und Lastenbeförderung für den gesamten Wiederaufbau zukommt, notwendig. Eine eigene Sektion Fremdenverkehrsunternehmungen ist sowohl wegen der grossen Zahl und der Vorschiedsartigkeit der zugehörigen Unternehmungen, die sich von den in den anderen Sektionen zusammengefassten Unternehmungen wesentlich unterscheiden, als auch wegen der überragenden Bedeutung des neu aufzubauenden Fremdenverkehrs für die österreichische Volkswirtschaft unerlässlich. Die Sektionen stellen ein Mittelding zwischen den rein fachlichen Organisationen, die im Gesetz allgemein Fachgruppen (Fachverbände) genannt werden und den rein territorialen Organisationen, das sind den Wirtschaftskammern, dar.

Der Interessenbereich schliesslich, der allen Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft jeweils in einem Bundesland (der Stadt Wien) bzw. im Bundesgebiet gemeinsam ist, kommt den Wirtschaftskammern zur Vertretung zu.

Das oben erörterte Organisationsprinzip ist keine Neuschöpfung, sondern in den letzten Jahrzehnten organisch gewachsen. Neu ist nur der systematische Aufbau der bereits vorhandenen Organisationstypen, nämlich der fachlichen Organisationen einerseits und der territorialen Organisationen andererseits.

Der Gesetzentwurf gewährleistet jeder einzelnen Organisation beider Typen ihren Wirkungsbereich und verhindert dadurch die Gefahr der Majorisierung kleinerer Gruppen. Die bezüglichen Bestimmungen sind in den §§ 41 (fachliche und berufseigene Angelegenheiten), 42 (gemeinsame Angelegenheiten) und 43 (Interessen- ausgleich) enthalten.

- 7 -

§ 41 regelt im Abs.(1), welche Interessen in den Bereich der fachlichen Organisationen fallen, Abs.(2) trifft die gleiche Regelung für den Bereich der Sektionen. § 42, Abs.(1) bestimmt schliesslich, dass alle Angelegenheiten, die weder als fachlich, noch als berufseigene gelten, gemeinsame Angelegenheiten sind.

§ 41, Abs.(3) garantiert den fachlichen Organisationen den ihnen übertragenen Wirkungsbereich, dessen Umfang im § 31 des Gesetzentwurfes umrissen wird. Bei der Besorgung dieses übertragenen Wirkungsbereiches ist gemäss § 41, Abs.(4) jede fachliche Organisation vollkommen frei und an keinerlei Weisungen gebunden. Den fachlichen Organisationen steht in dieser Richtung auch die selbständige und unabhängige Vertretung nach aussen zu.

Die Garantie, dass die Sektionen trotz organisatorischer Eingliederung in die Wirtschaftskammern bzw. Bundeswirtschaftskammer selbständig und unabhängig sind, schafft § 41, Abs.(6).

Innerhalb des übertragenen Wirkungsbereiches der Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer behält § 41, Abs.(5) den Sektionen die Behandlung der berufseigenen Angelegenheiten vor.

Schliesslich regelt § 41, Abs.(8) die Entscheidung von Interessenkollisionen fachlicher Organisationen der gleichen Sektion sowie zwischen einzelnen Fachgruppen einerseits und der Sektion andererseits. In gleicher Weise regelt § 41, Abs.(9) die Entscheidung von Interessenkollisionen zwischen fachlichen Organisationen verschiedener Sektionen oder verschiedenen Sektionen überhaupt.

Es ist von vornherein klar, dass die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nur Einrichtungen schaffen, unvermeidliche Interessenkollisionen vorerst unter Anhörung aller Beteiligten klar zu stellen und hernach zu entscheiden. Die einschlägigen Bestimmungen können der Natur der Sache nach keine materielle Regelung enthalten, sondern nur Kompetenz- und Verfahrensbestimmungen.

gen darstellen.

Als Verfahrensbestimmung im weiteren Sinne haben auch die Bestimmungen des § 43 zu gelten, die im Abs.(1) ausdrücklich die Anstrengung eines Interessenausgleiches zur Pflicht machen und im Abs.(2) ein Votum separatum für die überstimmten Mitglieder der gleichen Sektion oder fachlichen Organisation festlegen.

Der Gesetzentwurf hat durch obige Bestimmungen **wirksame Einrichtungen** zur Garantie des Interessenbereiches der fachlichen Organisationen, der Sektionen und der Wirtschaftskammern geschaffen. Die Majorisierung auch kleiner Gruppen ist hiodurch wirksam verhindert.

Den Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die den organisatorischen **Aufbau** systematisch gestalten und die einzelnen fachlichen Organisationen jeweils in den Wirtschaftskammern bzw. der Bundeswirtschaftskammer zusammenfassen, die letzten Endes auch alle Wirtschaftskammern zusammenfasst, kommt daher nur organisationstechnische Bedeutung zu. Diese Bestimmungen schaffen wohl eine Einheitlichkeit der Organisation, die bei oberflächlicher Betrachtung zur Ansicht verleiten könnte, dass die fachlichen Organisationen unter der Bevormundung der territorialen Organisationen stehen. Tatsächlich beweckt diese Einheitlichkeit aber nur die Schaffung einer trotz ihres umfassenden Charakters schlagkräftigen und sparsamen Organisation. Der Gesetzentwurf erzielt durch den systematischen Aufbau der fachlichen und der territorialen Organisationen die gleiche Möglichkeit zur Vertretung sowohl der fachlichen als auch der berufseigenen und gemeinsamen Interessen der einzelnen Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft und gleichzeitig eine wegen der Gleichartigkeit der den beiden Organisationstypen zugehörigen Körperschaften schlagkräftige und sparsame Organisation, die jede Zwei- oder Mehrgeleisigkeit vermeidet. Die Beschränkung auf zwei Organisations-

typen und die Vereinheitlichung der für die Geschäftsführung massgebenden Bestimmungen hat grösstmögliche Sparsamkeit der Geschäftsführung zur Folge und bietet wirksame Möglichkeiten zur Kontrolle in arbeitsökonomischer Hinsicht.

Die althorgebrachten zwei Grundtypen der fachlichen und der territorialen Organisation werden durch den Gesetzentwurf in einen organischen Zusammenhang gebracht, ohne hiwdurch die Selbstständigkeit der einzelnen Organisationen zur Vertretung dor ihnen zukommenden Interessenbereiche zu beeinträchtigen, weil die organisatorischen Bindungen in keiner Weise das Recht der Interessenvertretung beeinträchtigen, vielmehr nur einen einheitlichen Organisationsapparat und eine einheitliche Geschäftsführung in formaler Hinsicht festlegen.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich zwangsläufig die Einheitlichkeit des Personals und der finanziellen Gebarung sowie die Grundzüge des Wahlrechtes.

Die wirksame Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft und noch mehr die Mitarbeit der nach dem Gesetzentwurf zu errichtenden Körperschaften bei der staatlichen Verwaltung bedingt ein in moralischer und fachlicher Hinsicht entsprechend qualifiziertes Personal. Die fachliche Qualifikation des Personals der Handelskammern und ihrer Unterorganisationen ist seit 1938 stark gesunken. Dem allgemeinen Geist dieser Zeit entsprechend gab es keinerlei kritische Beurteilung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen und von Regierungsmassnahmen, geschweige denn eine freie Meinungsbildung. Das Personal hatte daher fast nur Vorschriften sklavisch anzuwenden, die in's Kleinste gehende Regelungen enthielten. Dieser Tätigkeit erforderte weder besondere Fähigkeiten noch bildete sie solche aus. Schliesslich wird an die Stelle dieser Vorschriften wieder in grossem Umfang im österreichischen Geiste geschaffenes Recht treten. Die berufliche Ausbildung des Personals

ist daher eine ebenso wichtige Voraussetzung wie die moralische Eignung. Beide Voraussetzungen können nur bei einem genügend grossen Personalkörper erfüllt werden, weil entsprechend geeignete Arbeitskräfte wodurch in unboschränkter Zahl vorhanden sind, noch die gebotene Hauptsache Sparsamkeit einen Personalüberschuss gestattet, der zwangsläufig entstehen würde, wenn kleine Organisationen die unboschränkte Personalhöchstzahl hätten. Nach dem Gesetzentwurf wird daher ein einheitlicher Personalkörper geschaffen, der in denstaatlicher und disziplinärer Hinsicht jeweils innerhalb eines Bundeslandes (der Stadt Wien) der Wirtschaftskammer und, soweit es sich um das bei der Bundeswirtschaftskammer beschäftigte Personal handelt, dieser untersteht. Selbstverständlich ist das Personal bei der Besorgung seiner Dienstgeschäfte ausschliesslich an die Weisungen seiner unmittelbaren Vorgesetzten gebunden. Dem Dienstvorgesetzten wird in der Dienstordnung ein massgeblicher Einfluss auf die dienstrechtlichen und disziplinären Verfügungen der Wirtschaftskammer durch Festlegung von Antrags- und Einspruchsrechten eingeräumt werden, besonders wird die Dienstbeschreibung jedes Personals angehörigen ausschliesslich dem Dienstvorgesetzten zukommen. Die Einheitlichkeit des Personalkörpers wirkt sich nur in Bezug auf die Regelung des Dienstverhältnisses aus. Die Schaffung eines einheitlichen Personalkörpers ist aber nicht nur für die nach dem Gesetzentwurf zu errichtenden Körperschaften und daher für deren Mitglieder von Vorteil, sondern liegt auch durchaus im Interesse des Personals.

Die Einheitlichkeit des Personalkörpers gibt jedem Angehörigen des Personals grösstmögliche Sicherheit in Bezug auf seine Gehaltsansprüche, seine Aufstiegsmöglichkeiten und seinen Ruhegenuss. Weiter ermöglicht ein einheitlicher Personalkörper die berufliche Fortbildung im grossen Maßstab zu pflegen und dadurch die Aufstiegsmöglichkeiten tüchtiger Arbeitskräfte günstig zu beeinflussen.

- 11 -

Die gebotene äusserste Sparsamkeit erzwingt eine einheitliche finanzielle Goberung der nach dem Gesetzentwurf zu errichtenden Körperschaften. Die Lage der Wirtschaft wird zumindest in den nächsten Jahren derart beeinflusst, dass die Berufskörperschaften mit den geringstmöglichen Beiträgen werden auskommen müssen. Wenn dabei trotzdem gute Arbeit geleistet werden soll, muss die finanzielle Goberung nach durchaus einheitlichen Grundsätzen, die jede überflüssige Mehrausgabe vermeiden und überdies die Möglichkeit einer ständigen Kontrolle der Goberung schaffen, eingerichtet werden. Auch die Einheitlichkeit der finanziellen Goberung ist durchaus formaler Natur und beschränkt weder die nach Massgabe der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit und im Rahmen der budgetären Grenzen bestehende Freiheit noch verhindert sie die freie Willensbildung und Willensäusserung der zu errichtenden Körperschaften. Oberstes Ziel der einheitlichen finanziellen Goberung ist ausschliesslich die im Interesse jeder einzelnen Unternehmung der gewölblichen Wirtschaft gebotene äusserste Sparsamkeit.

Die grundsätzliche Regelung der Wahlen in den vorgeschlagenen Körperschaften erfolgt durchaus in Anlehnung an die für die Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper geltende Regelung und zwar werden Mitglieder von Kollektivorganen nach dem Verhältniswahlrecht und Einzelpersonen mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Trotz Anwendung der Grundsätze des demokratischen Wahlrechtes müssen aber die Wahlen in den Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer derart geregelt werden, dass alle fachlichen Organisationen ihrer geschäftlichen Bedeutung gemäss in den Wirtschaftskammern bzw. in der Bundeswirtschaftskammer vertreten sind. Dieses Erfordernis kann aber nur dadurch erfüllt werden, dass das Recht der Entscheidung der Vertreter in

- 12 -

die Wirtschaftskammern und die Bundeswirtschaftskammer nicht den Unternehmungen, sondern den fachlichen Organisationen der Unternehmungen zusteht. Würden die Unternehmungen unmittelbar ihre Vertreter in die Wirtschaftskammern bzw. die Bundeswirtschaftskammer entsenden, dann käme es dazu, dass Fachgruppen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung aber kleiner Mitgliederzahl überhaupt zu keiner Vertretung gelangen.

Die Wahlen in die fachlichen Organisationen erfolgen daher nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechtes. Die Wahlen in die Wirtschaftskammern und die Bundeswirtschaftskammer dagegen sind wohl nach dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht, aber nicht unmittelbar, sondern mittelbar, abzuhalten. Dadurch wird erreicht, dass jede fachliche Organisation in der Wirtschaftskammer bzw. Bundeswirtschaftskammer vertreten und somit in der Lage ist, bei der Herausarbeitung und Vertretung der beruflichen und gemeinsame Interessen mitzuwirken. Die Aufteilung der Mandate innerhalb der Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer auf die einzelnen fachlichen Organisationen wird sowohl die wirtschaftliche Bedeutung als auch die Mitgliederzahl dadurch zu berücksichtigen haben, dass jede fachliche Organisation eine bestimmte Mindestzahl von Vertretern und fachliche Organisationen mit grösserer Mitgliederzahl eine entsprechend erhöhte Zahl von Vertretern zu wählen haben werden. Durch dieses System wird erreicht, dass die Organe der Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer in ihrer Zusammensetzung möglichst ein Spiegelbild der zahlenmässigen und wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen fachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft darstellen.

Die nähere Regelung wird einer Wahlordnung überlassen, die vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau im Verordnungswege zu erlassen ist.

Im einzelnen stellt sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Aufbau der zu errichtenden Körperschaften wie folgt dar:

Als fachliche Körperschaften sind vorgesehen die Fachgruppen und die Fachverbände. Der fachliche Wirkungsbereich der gleichartigen Fachgruppen deckt sich mit dem fachlichen Wirkungsbereich des jeweils zugehörigen Fachverbandes. Der territoriale Wirkungsbereich jeder Fachgruppe ist jeweils ein Bundesland (Stadt Wien), jenes Fachverbandes das gesamte Bundesgebiet.

Der fachliche Wirkungsbereich, die nähere Bezeichnung und die näheren Einzelheiten der Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände werden vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau auf Antrag der Bundeswirtschaftskammern, der nur nach Anhörung aller Wirtschaftskammern gestellt werden kann, durch die im Verordnungswege zu erlassende Fachgruppenordnung festzusetzen sein.

Die Fachgruppenordnung wird trotz aller Einheitlichkeit in den Grundzügen des organisatorischen Aufbaus jeder fachlichen Gruppe von Unternehmungen ein organisatorisches Eigenleben ermöglichen.

Die nähere Regelung der Geschäftsführung jeder fachlichen Organisation wird durch die autonom zu beschließende Geschäftsordnung erfolgen.

Über den garantirten Wirkungsbereich der Fachgruppen und die Sicherungen ihrer selbständigen Geschäftsführung enthalten die §§ 31, 39 und 41 wirksame Bestimmungen.

Die Wirtschaftskammern und die Bundeswirtschaftskammer sind die nach territorialen Grundsätzen aufgebauten Körperschaften. In jedem Bundesland (der Stadt Wien) besteht eine Wirtschaftskammer, für das Bundesgebiet die Bundeswirtschaftskammer. Jede Wirtschaftskammer und die Bundeswirtschaftskammer gliedert sich in sechs Sektionen. Jede Sektion hat die berufsspezifischen Interessen der ihr an-

gehörigen Unternehmungen zu vertreten und ist hiobei gemäss § 41, Abs.(6) selbständig und unabhängig.

Die Wirtschaftskammern und die Bundeswirtschaftskammer haben die gemeinsamen Interessen aller Angehörigen der gewerblichen Wirtschaft innerhalb ihres räumlichen Wirkungsbereiches zu vertreten. Den Wirtschaftskammern kommt überdies die Fortsetzung der als Zuschlag zur Gewerbe- (Körperschafts-)steuer vorgesehenen Umlage zur Besteuerung der durch ihre Geschäftsführung und die Geschäftsführung der Fachgruppen entstehenden Kosten zu.

Die Bundeswirtschaftskammer hat die gemeinsamen Interessen aller Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft zu vertreten. Ihre wichtigste Aufgabe wird die Mitarbeit bei der Erlassung von allgemein verbindlichen Regelungen sein, bei deren Besorgung sie das Einvernehmen mit allen Wirtschaftskammern zu pflegen hat. In organisatorischer Hinsicht obliegt der Bundeswirtschaftskammer die Erlassung der im § 24, Abs.(4) näher aufgezählten, allgemein verbindlichen internen Regelungen, schliesslich die Kontrolle der Geschäftsführung der Wirtschaftskammern, der Fachgruppen und Fachverbände im Hinblick auf Zweckmässigkeit, Sparsamkeit und Richtigkeit.

Die Zahl der Organe jeder Wirtschaftskammer und der Bundeswirtschaftskammer wurde möglichst gering festgesetzt, um eine schlagkräftige und sparsame Erledigung der Geschäfte zu ermöglichen. Je nach der Bedeutung der zu erledigenden Geschäfte ist die Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder der einzelnen Organe geregelt. Grundsätzlich sind alle wichtigen Regelungen von allgemeiner Bedeutung in den Wirtschaftskammern der Vollversammlung und in der Bundeswirtschaftskammer dem Kammertag vorbehalten. Die Generalkompetenz liegt sowohl in den Wirtschaftskammern als auch in der Bundeswirtschaftskammer beim Präsidium, dem in den Wirtschaftskammern ausser dem Präsidenten die Obmänner der sechs Sektionen

als Vizepräsidenten und in der Bundeswirtschaftskammer überdies die Präsidenten der neun Wirtschaftskammern angehören.

Die Organe jeder Wirtschaftskammer werden aus den zugehörigen Fachgruppen zu wählen sein.

Die Organe der Bundeswirtschaftskammer werden teils durch Entsendung, teils durch Wahlen aus den Wirtschaftskammern und den Fachverbänden zu bilden sein. Es ist daher Gewähr geboten, dass in jeder Wirtschaftskammer und in der Bundeswirtschaftskammer überdies die Interessen jedes Bundeslandes (der Stadt Wien) vorge tragen und vertreten werden können.

Der Abschluss von Kollektivverträgen obliegt ausschliesslich den fachlichen Organisationen, vor allem den Fachgruppen. Dadurch wird die Selbständigkeit der fachlichen Organisationen bei der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder voll gewahrt. Den Wirtschaftskammern und der Bundeswirtschaftskammer ist auf diesem Gebiet nur eine allgemein beratende Einflussnahme durch die vorgeschlagenen arbeitsrechtlichen Ausschüsse eingeräumt.

Die Übergangsbestimmungen bezeichnen eine reibungslose und geschlossene Übernahme der Geschäfte und Vermögenschaften der bestehenden Handelskammern und deren Unterorganisationen. Jede Wirtschaftskammer tritt die Nachfolge nach der Handelskammer ihres örtlichen Wirkungsbereiches an; die Bundeswirtschaftskammer wird neu geschaffen und ihre Gründung durch Anteile aus den Vermögenschaften aller Handelskammern finanziert.

Dieser Regelung entsprechend wird vorgesehen, den Leiter der Österreichischen Handelskammer als Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer und seine Vertreter in den Handelskammern als Präsidenten der Wirtschaftskammern bis zur Abhaltung der ersten Wahlen fungieren zu lassen.

Das Personal der Handelskammern und ihrer Unterorganisationen ist nach Massgabe seiner allgemeinen fachlichen Eignung

- 16 -

in die Dienste der Wirtschaftskammern bzw. der Bundeswirtschaftskammer zu übernehmen. Die Ansprüche des nicht übernommenen Personals auf frühere Vorsorgungsgenüsse bleiben nach Massgabe der finanziellen Deckung gewährleistet.

Mit Rücksicht auf die Mitwirkung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Körperschaften bei der Erlassung und Anwendung allgemein verbindlicher Regelungen ist im § 66 des Gesetzentwurfes die Vorschlagshoheitspflicht für alle Funktionäre und das gesamte Personal vorgesehen.

Die Bestimmungen über das Verhältnis zu Behörden und Körperschaften (§ 63), die paritätischen Ausschüsse (§ 64) und die Ordnungsstrafe (§ 67) decken sich im wesentlichen mit den für die Handelskammern geltenden Bestimmungen.

Der besonderen Bedeutung der Vertretung österreichischer Wirtschaftsinteressen im Auslande entsprechend, regelt § 65 die Errichtung und Geschäftsführung der Auslandskammern.

Als Aufsichtsbehörden der Bundeswirtschaftskammer, jeder Wirtschaftskammer und jedes Fachverbandes fungiert der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau. Die behördliche Aufsicht über die Fachgruppen wird in der Fachgruppenordnung geregelt werden.

Der Gesetzentwurf enthält auch eine eingehende Regelung der Wirtschaftsförderung, der im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage größte Bedeutung zukommt.